

Änderung der Interventionsverordnung

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz vor Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom ist bis 6. Februar 2018 in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund des sehr breiten Regelungsumfanges soll diese Umsetzung in Form themenspezifischer Teilumsetzungen erfolgen. Nach einer ersten - minimalen - Teilumsetzung der Richtlinie im Rahmen einer Änderung des Strahlenschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 133/2015) stellt die Änderung der Interventionsverordnung, BGBl. II Nr. 145/2007, eine weitere Teilumsetzung dar.

Mit der gegenständlichen Änderung werden die Richtlinienbestimmungen für Notfallexpositionssituationen sowie bestehende Expositionssituationen nach einem radiologischen Notfall oder in kontaminierten Gebieten aufgrund vergangener Tätigkeiten in der Interventionsverordnung berücksichtigt.

Ziel(e)

Implementierung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in die bestehende Verordnung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Rechtliche Festlegung zusätzlicher Kriterien für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in radiologischen Notfällen und bestehenden Expositionssituationen (Referenzwerte);
- Rechtliche Festlegung einer internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Nachbarstaaten und Österreichs bei einem länderübergreifenden Notfall;
- Rechtliche Festlegung, wonach ein Notfallmanagementsystem einzurichten und aufrecht zu erhalten ist;
- Punktuelle Ergänzungen der bestehenden Notfallpläne auf Bundesebene;
- Punktuelle Ergänzungen des bestehenden Maßnahmenkataloges für Schutz- und Sanierungsmaßnahmen.

Die internationale Zusammenarbeit ist auf Grund der bilateralen Kooperation Österreichs mit seinen Nachbarländern bereits langjährige Praxis. Das geforderte Notfallmanagementsystem ist bereits durch die Bestimmungen der geltenden Verordnung abgedeckt. Es handelt sich hierbei also um die legislative Verankerung von bestehenden Elementen der Notfallvorsorge in Österreich.

Die punktuellen Ergänzungen und zusätzlichen Kriterien für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung können in den Notfallplänen von Bund und Ländern und im Maßnahmenkatalog anlässlich der ohnedies erforderlichen laufenden Aktualisierungen berücksichtigt werden. Für die im österreichischen

Notfallmanagement involvierten Behörden ergibt sich somit aus der Änderung der Interventionsverordnung kein nennenswerter Zusatzaufwand.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Gleichstellungsziel)" der Untergliederung 43 Umwelt im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Notifizierungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 33 Euratom-Vertrag.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1384924244).